

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 000000002050003942      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5  
Produktnummer : 000000002050003942  
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) : C6JC-V6W8-F007-31E1

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Sprühen  
Lackprodukt und verwandte Verwendungen

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Firma:**  
BASF Coatings GmbH  
Postfach 6123  
48136 Münster  
Deutschland

Telefon: +49 2501 143688  
E-Mailadresse: product-safety-coatings@basf.com

#### 1.4 Notrufnummer

Firebrigade Coatings:  
+49 2501 143227  
International emergency number:  
+49 180 2273-112

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**  
Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3      H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2  
Augenreizung, Kategorie 2  
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1  
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem  
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2

H315: Verursacht Hautreizungen.  
H319: Verursacht schwere Augenreizung.  
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

#### **Reaktion:**

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

n-Butylacetat  
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische  
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat  
Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024 42

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Acrylatharz  
Gesättigtes Polyesterharz  
organisches Lösemittel  
Füllstoffe

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                 | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer            | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|---|--|--------------------------|
| n-Butylacetat   | 123-86-4<br>204-658-1<br>607-025-00-1<br>01-2119485493-29         | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>EUH066   | >= 7 - < 10              |
| Lösungsmittelnaphtha (Erdöl),<br>leichte, aromatische | Nicht zugewiesen<br>265-199-0<br>649-356-00-4<br>01-2119486773-24 | Flam. Liq. 3; H226<br>Skin Irrit. 2; H315<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411 | >= 7 - < 10              |
| 1,2,4-Trimethylbenzol                                 | 95-63-6<br>202-436-9  | Flam. Liq. 3; H226<br>Acute Tox. 4; H332   | >= 5 - < 7               |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024 42

|   |  |  |                |
|---|--|--|----------------|
|   | 601-043-00-3<br>01-211-9472135-42                          | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411   |                |
| Xylol   | 1330-20-7<br>215-535-7<br>601-022-00-9<br>01-2119488216-32 | Flam. Liq. 3; H226<br>Acute Tox. 4; H332<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>STOT RE 2; H373<br>(Niere, Leber, Zentralnervensystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412 | >= 3 - < 5     |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat                   | 108-65-6<br>203-603-9<br>607-195-00-7<br>01-2119475791-29  | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)   | >= 3 - < 5     |
| Mesitylen                                       | 108-67-8<br>203-604-4<br>601-025-00-5                      | Flam. Liq. 3; H226<br>Skin Irrit. 2; H315<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>STOT SE 3; H335<br>>= 25 %   | >= 1 - < 2     |
| Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat   | 41556-26-7<br>255-437-1                                    | Skin Sens. 1A; H317<br>Repr. 2; H361f<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410  | >= 0,5 - < 1   |
| Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat | 82919-37-7<br>280-060-4                                    | Skin Sens. 1A; H317<br>Repr. 2; H361f<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410  | >= 0,3 - < 0,5 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.  
In allen Zweifelsfällen oder bei bleibenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.
- Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.  
Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.  
Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt.
- Nach Verschlucken : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Mund ausspülen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.
- Risiken : Bei Aspiration (z.B. beim Erbrechen) Gefahr des Lungenödems und/oder der Pneumonie.  
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.  
Verursacht Hautreizungen.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Verursacht schwere Augenreizung.  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Kein spezifisches Antidot bekannt.  
Symptomatische Behandlung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl  
Löschpulver  
Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Weitere Information : Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Dämpfe nicht einatmen.  
Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Von Zündquellen fernhalten.  
Für Einsatzkräfte: Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

|         |                  |                        |                                       |
|---------|------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:            | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 |
| 5.0     | 13.10.2025       | 0000000020500039<br>42 | Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  |

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Eindringen in den Untergrund vermeiden.  
Unkontrollierten Ablass des Produkts in die Umwelt verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).  
Für angemessene Lüftung sorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.  
Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.  
Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist.  
Der Arbeitsplatz sollte mit Not- und Augendusche ausgerüstet sein.  
Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.  
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.  
Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Die einschlägigen Maßnahmen des Brandschutzes sind zu beachten. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.  
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024 42

Hygienemaßnahmen : Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um Produktaustritt zu vermeiden. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

Verpackungsmaterial : Geeignetes Material: Kohlenstoffstahl (Eisen), verzinnter Kohlenstoffstahl (Zinn - Weißblech)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Weitere Informationen können dem Technischen Merkblatt entnommen werden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Parameter        | Grundlage    |
|---------------|----------|--|----------------------------------|--------------|
| n-Butylacetat | 123-86-4 | STEL   | 150 ppm<br>723 mg/m <sup>3</sup> | 2019/1831/EU |
|               |          | Weitere Information: Indikativ   |                                  |              |
|               |          | TWA  | 50 ppm<br>241 mg/m <sup>3</sup>  | 2019/1831/EU |
|               |          | Weitere Information: Indikativ   |                                  |              |
|               |          | MAK  | 100 ppm<br>480 mg/m <sup>3</sup> | DE DFG MAK   |
|               |          | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen |                                  |              |
|               |          | AGW  | 62 ppm<br>300 mg/m <sup>3</sup>  | DE TRGS 900  |
|               |          | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)  |                                  |              |
|               |          | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung                                    |                                  |              |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024 42

|                               |  |      |                                  |             |
|-------------------------------|--|------|----------------------------------|-------------|
|                               | des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden  |      |                                  |             |
| 1,2,4-Trimethylbenzol         | 95-63-6  | TWA  | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup>  | 2000/39/EC  |
|                               | Weitere Information: Indikativ   |      |                                  |             |
|                               |  | AGW  | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup>  | DE TRGS 900 |
|                               | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)   |      |                                  |             |
|                               | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden  |      |                                  |             |
|                               |  | AGW  | 50 mg/m <sup>3</sup>             | DE TRGS 900 |
|                               | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)   |      |                                  |             |
|                               | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische   |      |                                  |             |
|                               |  | MAK  | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup>  | DE DFG MAK  |
|                               | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen   |      |                                  |             |
| Xylol                         | 1330-20-7  | MAK  | 50 ppm<br>220 mg/m <sup>3</sup>  | DE DFG MAK  |
|                               | Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus |      |                                  |             |
|                               |  | TWA  | 50 ppm<br>221 mg/m <sup>3</sup>  | 2000/39/EC  |
|                               | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ   |      |                                  |             |
|                               |  | STEL | 100 ppm<br>442 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|                               | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ   |      |                                  |             |
|                               |  | AGW  | 50 ppm<br>220 mg/m <sup>3</sup>  | DE TRGS 900 |
|                               | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)   |      |                                  |             |
|                               | Weitere Information: Hautresorptiv   |      |                                  |             |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | 108-65-6   | STEL | 100 ppm<br>550 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|                               | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ   |      |                                  |             |
|                               |  | TWA  | 50 ppm<br>275 mg/m <sup>3</sup>  | 2000/39/EC  |
|                               | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ   |      |                                  |             |
|                               |  | MAK  | 50 ppm<br>270 mg/m <sup>3</sup>  | DE DFG MAK  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

|           |   |     |                                 |                |
|-----------|---|-----|---------------------------------|----------------|
|           | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen  |     |                                 |                |
|           |   | AGW | 50 ppm<br>270 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
|           | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)   |     |                                 |                |
|           | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |     |                                 |                |
| Mesitylen | 108-67-8  | TWA | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC     |
|           | Weitere Information: Indikativ  |     |                                 |                |
|           |   | AGW | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
|           | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)  |     |                                 |                |
|           | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |     |                                 |                |
|           |   | AGW | 50 mg/m <sup>3</sup>            | DE TRGS<br>900 |
|           | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)  |     |                                 |                |
|           | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische  |     |                                 |                |
|           |   | MAK | 20 ppm<br>100 mg/m <sup>3</sup> | DE DFG MAK     |
|           | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen  |     |                                 |                |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.  
Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Handschutz

Anmerkungen : Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN ISO 374-1 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh: z. B.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
42      Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

Nitril-Handschuhe - Materialstärke: 0,35 mm  
Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller.  
Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern, Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen.  
Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.  
Angaben bezüglich Durchdringungseigenschaften des Handschuhs beim Handschuhhersteller erfragen.  
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

### Vorbeugender Hautschutz

Geeignete Materialien bei kurzzeitigem Kontakt (empfohlen: Mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1):

Geeignete Materialien als Spritzschutz (empfohlen: Mindestens Schutzindex 1, entsprechend > 10 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

Die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 401 sind zu beachten (TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen).

- Haut- und Körperschutz : Antistatische Schutzkleidung  
Antistatische und flammhemmende Kleidung aus Naturfaser und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.
- Atemschutz : Geeignetes Atemschutzgerät:  
Halbmaske mit Kombinationsfilter A1P2  
Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.
- Schutzmaßnahmen : Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Augenduschen und Notbrausen müssen leicht erreichbar sein.

Falls dies nicht ausreicht, um die Arbeitsplatzkonzentration unter den arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten zu halten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039  
Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |   |   |
|--|---|---|
| Aggregatzustand  | : | flüssig   |
| Farbe  | : | verschiedene  |
| Geruch   | : | nach Kohlenwasserstoffen  |
| Schmelzpunkt/ Schmelzbereich                           | : | nicht bestimmt  |
| Siedepunkt/Siedebereich                                | : | nicht bestimmt  |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt  |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | > 35,0 g/m <sup>3</sup>   |
| Flammpunkt   | : | > 23 °C<br>Methode: ISO 3679  |
| Zündtemperatur   | : | > 200 °C  |
| Zersetzungstemperatur                                  | : | Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden. |
| pH-Wert  | : | Stoff / Gemisch nicht-polar / aprotisch   |
| Viskosität   | : |   |
| Viskosität, kinematisch                                | : | 411,6 mm <sup>2</sup> /s (23 °C)<br>> 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)                     |
| Auslaufzeit  | : | > 60 s<br>Querschnitt: 6 mm<br>Methode: ISO 2431  |
| Löslichkeit(en)  | : |   |
| Wasserlöslichkeit                                      | : | nicht bestimmt  |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser               | : | nicht anwendbar für Mischungen  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039  
42      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

---

Dampfdruck : nicht bestimmt (20 °C)  
nicht bestimmt (50 °C)

Dichte : 1,000 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Partikeleigenschaften  
Partikelgröße : Der Stoff /das Produkt wird in nicht festem oder körnigen Zustand in den Verkehr gebracht oder verwendet.

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Nachhaltige Brennbarkeit : Erhält Brennbarkeit aufrecht: ja

Selbsterhitzungsfähige Stoffe : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als selbsterhitzungsfähig eingestuft.

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Mischbarkeit mit Wasser : nicht mischbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.  
Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
42      Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
42      Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

---

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.  
Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1263  
ADR : UN 1263  
RID : UN 1263  
IMDG : UN 1263  
IATA : UN 1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : FARBE

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025  
42      Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

**ADR** : FARBE  
**RID** : FARBE  
**IMDG** : FARBE  
(SOLVENT NAPHTHA  
, BIS-(1,2,2,6,6-PENTAMETHYL-4-PIPERIDYL)SEBACAT  
)  
**IATA** : FARBE

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             | Klasse | Nebengefahren |
|-------------|--------|---------------|
| <b>ADN</b>  | : 3    |               |
| <b>ADR</b>  | : 3    |               |
| <b>RID</b>  | : 3    |               |
| <b>IMDG</b> | : 3    |               |
| <b>IATA</b> | : 3    |               |

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

**ADR**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

**RID**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

**IMDG**  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-E

**IATA (Fracht)**  
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 366

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0      Überarbeitet am: 13.10.2025      SDB-Nummer: 0000000020500039 42      Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025      Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Feuergefährlich (Entzündbarer flüssiger Stoff)

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 355  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Feuergefährlich (Entzündbarer flüssiger Stoff)

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADN

Umweltgefährdend : ja

#### ADR

Umweltgefährdend : ja

#### RID

Umweltgefährdend : ja

#### IMDG

Meeresschadstoff : ja

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 75, 3

Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

P5c

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

E2 UMWELTGEFAHREN

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

34 Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Fluggturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:  
Sonstige: 9,2 %  
5.2.5: Organische Stoffe:  
Sonstige: 23,4 %

Flüchtige organische Verbindungen : Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 420 g/l

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 34,5 %

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

### Sonstige Vorschriften:

'Merkblatt: Lösemittel (M 017)'

TRGS 510 'Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern'

'Merkblatt: Hand- und Hautschutz (A 023)'

Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)

Benutzung von Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189)

Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192)

Benutzung von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195)

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG:

Unterkategorie gemäß Anhang IIB:

d

Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt gemäß Anhang IIB:

420 g/l

VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produktes, ISO 11890-2:

419 g/l

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde eine Bewertung zur sicheren Verwendung durchgeführt, das Ergebnis ist in Abschnitt 7 und 8 des SDB dokumentiert

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|        |  |
|--------|--|
| H226   | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H304   | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H312   | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315   | : Verursacht Hautreizungen.  |
| H317   | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                         |
| H319   | : Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332   | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H335   | : Kann die Atemwege reizen.  |
| H336   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H361f  | : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.                   |
| H373   | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400   | : Sehr giftig für Wasserorganismen.                                    |
| H410   | : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |
| H411   | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.              |
| H412   | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.      |

### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

---

|                     |   |   |
|---------------------|---|---|
| Aquatic Acute       | : | Kurzfristig (akut) gewässergefährdend   |
| Aquatic Chronic     | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  |
| Asp. Tox.           | : | Aspirationsgefahr   |
| Eye Irrit.          | : | Augenreizung  |
| Flam. Liq.          | : | Entzündbare Flüssigkeiten   |
| Repr.               | : | Reproduktionstoxizität  |
| Skin Irrit.         | : | Reizwirkung auf die Haut  |
| Skin Sens.          | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt  |
| STOT RE             | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition  |
| STOT SE             | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  |
| 2000/39/EC          | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten            |
| 2019/1831/EU        | : | Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| DE DFG MAK          | : | Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa  |
| DE TRGS 900         | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  |
| 2000/39/EC / TWA    | : | Grenzwerte - 8 Stunden  |
| 2000/39/EC / STEL   | : | Kurzzeitgrenzwerte  |
| 2019/1831/EU / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden  |
| 2019/1831/EU / STEL | : | Kurzzeitgrenzwerte  |
| DE DFG MAK / MAK    | : | MAK-Wert  |
| DE TRGS 900 / AGW   | : | Arbeitsplatzgrenzwert   |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bio-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

## 68 PLUS Supreme M200 / AD68-11-1<5



We create chemistry

Version 5.0 Überarbeitet am: 13.10.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2025 Datum der ersten Ausgabe: 16.08.2024  
42

akkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

Sonstige Angaben : Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten.  
Nur für den berufsmäßigen Verwender.

#### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Flam. Liq. 3      | H226 |
| Skin Irrit. 2     | H315 |
| Eye Irrit. 2      | H319 |
| Skin Sens. 1      | H317 |
| STOT SE 3         | H336 |
| Aquatic Chronic 2 | H411 |

#### Einstufungsverfahren:

|   |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE